Aus dem Institut für Gerichtliche und Soziale Medizin
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Westf.)
Leiter: Prof. Dr. Heinr. Többen.

Über Bettler, Landstreicher und ihre Kriminalität.

✡

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
EINER HOHEN MEDIZINISCHEN FAKULTÄT DER
WESTFÄLISCHEN WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU
———— MÜNSTER (WESTF.) ————

vorgelegt von

Karl Schulze-Schwicking
aus Altenberge i. W.

1936

Gedruckt in der Dissertationsdruckerei von Robert Kleinert in Quakenbrück.

Dekan: Professor Dr. Jötten.
Berichterstatter: Professor Dr. Többen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Westf.)

Jedermann kennt den Bettler und Landstreicher, den fahrenden Bewohner der Landstraße, der sich vor jeder Arbeit drückt und von der Mildtätigkeit seiner Mitmenschen lebt. Obdachlos, ohne ein bestimmtes Ziel, ist er heute hier, morgen dort anzutreffen. Bettelnd, d. h. bittend um Nahrung, Kleidung, Geld oder Obdach, zieht er von Haus zu Haus durch Stadt und Land. Im Anfang seiner Laufbahn bettelt er nur gelegentlich, doch schon bald wird es ihm zur Gewohnheit und zum Gewerbe. Durch rührende Geschichten über sein angebliches Unglück sucht er oft die Herzen seiner Mitbürger zu täuschen. Nicht immer kann man den Bettler an seinem Aeußeren, an der abgetragenen Kleidung erkennen. Schon recht bald hat er, um sich vor Strafe zu schützen, die goldene Regel der Unauffälligkeit erfaßt und handelt danach. Michel[1]) bezeichnet die Landstreicher und Bettler als Vertreter der sogenannten kleinen Kriminalität.

Nach § 361, Abs. 3 und 4 des Reichsstrafgesetzbuches wird mit Haft bestraft:

3. Wer als Landstreicher umherzieht;
4. Wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgemeinschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt.

Im Folgenden wollen wir uns mit der Frage der Ursachen des Bettlertums und mit der Art der Individuen, die immer wieder dem Betteln und der Landstreicherei verfallen, beschäftigen. Zwei Hauptgründe kann man für das Zustandekommen der Bettelei und Landstreicherei angeben. Es können äußere Einwirkungen oder eine innere Veranlagung in Frage kommen. Da sich nun im Leben innere und äußere Einwirkungen überschneiden, so erfolgt hieraus das Zusammentreffen von äußeren und inneren Ursachen. Es gibt also von außen und innen bedingte Wirkungen. Zu prüfen bleibt jetzt, welche äußeren und inneren Ursachen für den Bettler und Landstreicher maßgebend sind.

---

[1]) Michel: Lehrbuch der forens. Psychiatrie. 1931. Berlin u. Wien: Urban und Schwarzenberg. S. 242.

Unter den äußeren Ursachen sind die Zeitverhältnisse hervo
heben. Die Nachkriegszeit mit der immer größer werdenden Arb
losigkeit, auf die besonders L ö w e[2]) hinwies, brachte manchen M
schen ohne sein Verschulden auf die Landstraße. Mittellos, o
Obdach und Brot, sahen sich so auch oft vollständig gesunde
arbeitswillige Menschen gezwungen, die Mildtätigkeit anderer a
flehen. Von steten Sorgen gequält, von Entbehrungen heruntergek
men, sank selbst der geistig vollständig Gesunde allmählich von S
zu Stufe. Aber nicht nur die Arbeitslosigkeit mit ihren verheeren
Folgen brachte die Menschen zum Bettelstab, sondern oft war es a
das Wohnungselend, was besonders Jugendliche dazu veranlaßte,
Glück auf der Landstraße zu suchen. H e l l e r[3]) schreibt darüber
gendes: „Schlechte Wohnungsverhältnisse veranlassen viele Juge
liche zum Herumschweifen in den Straßen, wo oft ein Zusamm
treffen mit verschiedenen problematischen Existenzen, Bettlern, Va
bunden, Prostituierten unvermeidlich ist. Hier erwacht nicht sel
der für Jugendliche so verhängnisvolle Wandertrieb."

Als weitere äußere Ursache kann das verbrecherische Handeln
kommener Eltern gelten, die sich nicht scheuen, selbst ihre Kinder z
Betteln abzurichten und oft unter Androhung von Prügeln zu dies
verwerflichen Tun anzuhalten.

Eine falsche, aber verbreitete Anschauung ist diejenige, daß
Zahl der direkt durch Unfälle arbeitsunfähig und zu Bettlern gew
denen verhältnismäßig groß ist. Solche Krüppel waren vielfach sch
vorher mit § 361 RStGB. in Konflikt gekommen. Ein derartiger, aug
fälliger, erworbener Defektzustand ist häufig nur ein Mittel, Mitl
zu erregen und die Bettelei mit größerem Gewinn berufsmäßig
betreiben[4]).

Auch durch eigene Schuld ist schon mancher der Landstraße
heimgefallen. Durch irgendeine Verfehlung im Beruf mit entehrend
Strafen gebrandmarkt, fand er den Weg in die menschliche Gesellsch
nicht zurück. Niemand wollte den Vorbestraften wieder einstell
er ergab sich dem Alkohol und wurde zum Landstreicher. Auch ob
Vergehen ist schon mancher vom Alkohol, dem vermeintlichen Trös
in schweren Zeiten, aus der Gesellschaft getrieben worden. Es besteh
vielseitige Wechselbeziehungen zwischen Alkoholismus und Lan

---

[2]) Löwe, A.: Arbeitslosigkeit u. Kriminalität. Abhandl. d. kriminalistisch
Instituts an der Univ. Berlin. 3. Folge. 1. Band. 4. Heft. Berlin 1914.

[3]) Heller, Th.: Ueber Psychologie und Psychopathologie der Jugendlich
Wien 1927. S. 77.

[4]) Bonhöffer, K.: Ein Beitrag zur Kenntnis des großstädtischen Bettel-
Vagabundentums. Ztsch. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft. J. Gutte
tag, Berlin 1901, S. 41.

streichertum, der Alkohol treibt den Menschen auf die Landstraße, während ihrerseits die Landstraße den vorübergehend Arbeitslosen zum Trinker und chronischen Landstreicher macht.

Bei der Betrachtung der Ursachen der Bettelei darf nun den äußeren Momenten nicht zuviel Bedeutung zugemessen werden, konnte doch Bonhöffer[5]) feststellen, daß der Alkoholismus, bei dem sich bekanntlich genotypische und paratypische Ursachen verbinden, das Hauptkontingent der Belastung bildet. Bei 334 Untersuchten stellte Bonhöffer 157 Alkoholisten fest. An nächster Stelle folgen die Schwachsinnigen, und zwar die Imbezillen mit 59 Vertretern, die zum größten Teil nicht über die zweite oder dritte Schulklasse hinausgekommen waren. Bei ihnen stehen die Anlageschäden im Vordergrund. Zum Teil lag es auch an dem unregelmäßigen Schulbesuch, an dem Hang zum Herumtreiben. Tatsächlich können nun diese Menschen mit angeborener Intelligenzschwäche nicht anders handeln, bei ihnen besteht ein Zwang zum Abgleiten durch ihre Körperkonstitution recht oft auch dann, wenn das Milieu einigermaßen gut ist. „Je abnormer die Anlage ist, umso geringfügigere Milieuschäden werden genügen, um das abnorme Verhalten hervorzurufen“[6]). Auch Rudolf Michel[7]) fand unter Bettlern und Landstreichern viele Schwachsinnige.

Die Epilepsie, vielfach hereditär durch schweren Alkoholismus oder andere Defekte der Eltern, hat oft Vagantentum zur Folge. Denn mancher behält ungern einen Epileptiker mit typischen Krampfanfällen wegen Unfallgefahr bei der Arbeit in seinem Dienst. Bonhöffer fand bei seinen eben schon erwähnten Untersuchungen, daß 33 an dieser Erkrankung litten.

Einen erheblichen Teil unserer Bettler und Landstreicher bilden die Menschen mit der erblich-degenerativen psychopathischen Konstitution. Bei ihnen liegt nicht immer ein Intelligenzdefekt vor. Sie sind bisweilen einseitig begabt. Die Entwicklung des logischen Denkens bleibt mitunter mangelhaft. „Einzelne Vorstellungen beherrschen mit einer befremdenden Hartnäckigkeit für kürzere oder längere Zeit das Denken“[8]). Bezeichnend für das Handeln bei der erblich-degenerativen psychopathischen Konstitution ist die Unberechenbarkeit und Ungleichmäßigkeit. Sie neigen zeitweise zu ausschweifender Geselligkeit und impulsiven Handlungen und verfallen leicht dem Alkohol mit seinen unabsehbaren Folgen. Auch wechseln diese Degenerierten häufig den Beruf, bis sie schließlich aus all den angeführten Gründen der Landstraße verfallen.

---

[5]) Bonhöffer a.a.O., S. 20 ff.
[6]) Heller, Th.: a.a.O. S. 79.
[7]) Michel, R.: a.a.O. S. 118.
[8]) Ziehen, Th.: Psychiatrie. 3. Aufl. F. Hirzel, Leipzig 1908, S. 577.

Des weiteren muß man bedenken, daß die erblich-degenerative psychopathische Konstitution häufig mit einem Intelligenzdefekt verbunden ist. Namentlich die leichteste Form des angeborenen Schwachsinns, die Debilität, findet sich oft kombiniert mit den oben angeführten Symptomen der degenerativen psychopathischen Konstitution[9]).

Nach Bonhöffer[10]) und Wilmanns[11]) besteht etwa in der Hälfte aller Fälle erbliche Belastung von Ascendentenseite her. Diese Psychopathien unterstützen nun die Entwicklung des Alkoholismus, der seinerseits aber eine unbedingt verheerende Wirkung häufig bei schlechten sozialen Verhältnissen ausübt. „Es scheint nun, daß zwischen Milieu und Anlage eine Wechselbeziehung besteht. Eine psychopathische Anlage, die an und für sich latent bliebe, führt durch das Zusammentreffen mit ungünstigem Milieu zur Verwahrlosung. Die letzteren sind gleichsam als Nährboden für die anti-soziale Ausartung der ersteren zu bewerten"[12]).

Wie ich schon erwähnt habe, kommt das Bettler- und Landstreichertum durch exogene und endogene Momente zustande. Welche Beziehungen bestehen nun zwischen Milieu und Anlage, welche Bedeutung kommt jedem einzelnen Einfluß zu? Bonhöffer[13]) meint, daß bei den frühzeitig kriminell werdenden Bettlern und Landstreichern der angeborenen Minderwertigkeit eine größere Schuld beizumessen ist als den sozialen Einflüssen, bei den später kriminell werdenden die äußeren Verhältnisse eine ausschlaggebende Rolle spielen.

Zusammenfassend nennt Bonhöffer[14]) die Vaganten einen „Auslese-prozeß". „Wir finden in dieser parasitären Bevölkerungsschicht einen Sammelort körperlich und psychisch schwach veranlagter Individuen. Wir sehen sie zeitiger in ihrer Lebenskraft sich aufreiben, sie haben eine vermehrte Tendenz, dem Alkoholismus zu verfallen, die Morbidität ist größer, die Erscheinungen des Alters treten zeitiger auf, und die Lebensdauer ist kürzer."

Infolge Unkenntnis über Umfang und kriminalistische Bedeutung des Bettler- und Landstreichertums herrscht in weiten Kreisen die Meinung, es handele sich bei diesen Leuten um harmlose, zu keinem Vergehen oder Verbrechen fähige Menschen, die nur durch ihr persönliches Unglück oder infolge Arbeitslosigkeit der Strafe anheim gefallen seien.

---

[9]) Ziehen, Th.: a.a.O. S. 580.

[10]) Bonhöffer, K.: a.a.O. S. 20 ff.

[11]) Wilmanns, K.: Das Landstreichertum, seine Abhilfe und Bekämpfung. Monats-Ztsch. f. Kriminal-Psychologie und Strafrechtsreform. 1. Jhg. C. Winter, Heidelberg 1905. S. 610 ff.

[12]) Heller, Th.: a.a.O. S. 79.

[13]) Bonhöffer, K.: a.a.O. S. 54.

[14]) Bonhöffer, K.: a.a.O. S. 54.

Diese Einschätzung hat aber nur für einen kleinen Prozentsatz ihre Berechtigung. Wilmanns[15]) kommt nämlich bei der Untersuchung der Insassen eines Arbeitshauses zu dem Ergebnis, daß nur ein kleiner Teil lediglich wegen Bettelns und Landstreichens Strafen erlitten haben, die meisten waren auch wegen anderer Vergehen und Verbrechen mit den Gesetzen in Konflikt gekommen. Abgesehen von Delikten gegen die Person besonders der Epileptiker und psychopathischen Alkoholiker, sowie von Sittlichkeitsvergehen der imbezillen Trinker und abgesehen von einigen Zuhältern, handelte es sich fast nur um Eigentumsvergehen.

Da sich unter den Vaganten viele Minderwertige: Imbezille, Epileptiker und Geisteskranke befinden, kann man zweifelsohne Bonhöffer[16]) zustimmen, der sagt: „Wenn der Aufenthalt in einer an Entbehrungen aller Art reichen Umgebung schon für den normal veranlagten Menschen unzweifelhaft einen vermehrten Anreiz zum Vergehen bildet, so bedarf es keiner weiteren Ausführung, daß dies für ein zufolge krankhafter Gehirnorganisation allen Versuchungen leichter unterliegendes Individuum in besonders hohem Maße der Fall ist."

Aus all den angeführten psychologischen Wesensmängeln des haltlosen Vaganten ergeben sich schließlich nach Birnbaum[17]) „Dauerwirkungen im Lebensgang vom Charakter des sozialen Dauerverfalls und Habitualgestaltungen der Persönlichkeit im Sinne unsozialer Gewohnheiten. Und zwar sind es sowohl asozial-parasitäre wie antisozialkriminelle Existenzen, in denen der Haltlosentyp im Gemeinschaftsleben schließlich feste Form gewinnt". Im Anfangsstadium gehören beide eng zusammen, später aber divergieren sie von einer gemeinschaftlichen Grundlage aus je nach der Schwere der Anlage, die im Frühstadium noch nicht sicher erkennbar ist. „Von Leichtsinn und Verführbarkeit, von Arbeitsscheu und Genußsucht, von Unstetheit und Charakterschwäche in die Wege geleitet und durch Willensschwäche, sowie überleichte Gewöhnung in der einmal eingeschlagenen Richtung festgehalten, entwickeln sich diese haltlosen Psychopathen je nach den äußeren Einflüssen und Bedingungen, unter denen ihr asozialer Verfall erfolgt, nach verschiedenen Seiten: in den — kriminologisch leichteren — Fällen bilden sich asoziale Schmarotzertypen heraus, d. h. je nachdem: in der sozial höheren Schicht gewerbs- und gewohnheitsmäßige Schieber, Spieler, Zuhälter, bessere Prostituierte und dergl., in der tieferen Landstreicher, Bummler und Bettler"[18]). Zu den schwereren

---

[15]) Wilmanns, K.: a.a.O. S. 610.

[16]) Bonhöffer, K: a.a.O., S. 47.

[17]) Birnbaum, K.: Die psychopathischen Verbrecher. 2. Aufl. G. Thieme, Leipzig 1926. S. 48.

[18]) Birnbaum, K.: a.a.O. S. 48.

Fällen rechnet Birnbaum[19]) die professionellen Eigentumsverbrecher, die gewohnheitsmäßigen Diebe und Einbrecher. Wenn auch hier rein theoretisch eine Grenze zu ziehen ist, so zeigen doch viele Fälle in Strafanstalten, daß sich praktisch eine genaue Trennung zwischen den einzelnen Schichten nicht durchführen läßt. Nach Wilmanns ist der weitaus größte Teil der Insassen von Arbeitshäusern wegen Eigentumsvergehen bestraft. Die Bettler und Landstreicher neigen also hauptsächlich zum Diebstahl, der wie jede menschliche Handlung der Niederschlag eines zusammengesetzten, innerseelischen Geschehens ist[20]). „Er ist der Ausfluß der allgemeinsten und elementarsten menschlichen Strebung: der egoistischen Begehrlichkeit"[21]). Der Vagant zieht umher und sieht, daß es anderen Leuten gut geht und ihm schlecht. Dadurch tritt vielfach eine Erbitterung gegen die Gesellschaftsordnung auf. Aus dem ursprünglichen Trieb, das Leben zu erhalten, ohne seine Mitmenschen zu schädigen, erwacht die Begehrlichkeit nach fremdem Gut. Da es sich bei den Bettlern und Landstreichern oft um Schwachsinnige handelt, sind sie oft unfähig zum Sammeln von Lebenserfahrungen. Darum sind sie auch nicht in der Lage, das Für und Wider, sowie die Tragweite ihres Tuns abzuschätzen. Hinzu kommen noch äußere Anstöße und körperliche Beeinflussungen. Die günstige Gelegenheit und der Hunger lassen den ersten Diebstahl nicht lange auf sich warten, und dem ersten folgen dann leicht viele andere.

Wie schon im Beginn der Arbeit dargelegt, spielt der Einfluß der Umwelt bei dem Zustandekommen von Vagantentum eine erhebliche Rolle. So führen Mangel an Erziehung, bedingt durch Erwerbsarbeit der Mutter, Krankheiten der Eltern und Fehlen der starken Hand des Vaters zur ungenügenden Beaufsichtigung. Es fehlt dann die Anleitung zum Guten und das Abhalten vom Bösen. Wenn dann noch das schlechte Vorbild der Eltern, vollständiger Mangel des Gemeinschaftslebens hinzukommt, so sind der jugendlichen Verwahrlosung Tür und Tor geöffnet. Besonders erschreckend macht sich der Mangel an Erziehung bei den Unehelichen bemerkbar, die einen hohen Prozentsatz der Rechtsbrecher darstellen[22]).

Ein Beispiel für die nachteiligen Folgen der mütterlichen Erwerbsarbeit auf die Entwicklung des Kindes bietet der Strafgefangene L. der Strafanstalt A. Als dieser 6 Jahre alt war, verunglückte sein Vater im Bergwerk. Da die Familie von den ausgezahlten Knappschaftsgeldern

---

[19]) Birnbaum, K.: a.a.O. S. 48.
[20]) Birnbaum, K.: Kriminalpsychopathologie, Berlin 1931, 2. Aufl. S. 147.
[21]) Birnbaum, K.: Kriminalpsychopathologie. Berlin 1931. 2. Aufl. S. 154.
[22]) Pollitz, P.: Psychologie des Verbrechers. B. G. Teubner, Leipzig u. Berlin 1916, S. 35.

nicht leben konnte, arbeitete die Mutter in der Fabrik. Bereits morgens um 7 Uhr verließ sie das Haus und kehrte erst abends um 6 Uhr heim. Mit ihrem Sohn verstand sie sich sehr gut, konnte aber nicht genügend Zeit auf seine Erziehung verwenden. So kam es, daß L. verwahrloste und mit mehreren Kameraden die Schule des öfteren schwänzte. Nach den Aussagen seiner Lehrer war sein Umgang als schlecht zu bezeichnen. Da seine Mutter ihn deswegen strafte, blieb er schließlich aus Angst vor Strafe vom Hause fort und übernachtete in Heuschobern. Wegen völliger Verwahrlosung wurde L. dann in Fürsorgeerziehung gebracht. Trotzdem er es in der Erziehungsanstalt nicht schlecht hatte, kam bald wieder die Abenteurerlust und sein Wanderdrang über ihn. Die Mauern der Anstalt wurden zu eng und er riß aus. Nach seinen eigenen Angaben bestritt er den Lebensunterhalt durch Bettelei und kleinere Diebstähle. Mehrere Male erfolgte seine Wiederergreifung, doch nie hielt er es für längere Zeit aus. Schließlich glückte es ihm, sich über 2 Jahre herumzutreiben, ohne daß die Polizei seiner habhaft werden konnte. Auch während dieser langen Zeit bestritt er seinen Lebensunterhalt vom Betteln und zahlreichen Diebstählen. Vom Jugendgericht wurde er dann zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Wieder in Freiheit begann er das Treiben von neuem. Dreimal wurde er dann im folgenden Jahr wegen Bettelns und Landstreichens mit Arreststrafen belegt. Alles half nichts. Seine Wanderfahrten, die immer verwegener wurden, fanden schließlich dadurch ein Ende, daß er wegen mehrerer schwerer Einbruchsdiebstähle, bei denen er eine Waffe mit sich führte, zu Zuchthaus verurteilt wurde.

Die Tatsache, daß der Vater ein arbeitsamer und nüchterner Mensch war, die Mutter und die Schwestern ein ordentliches Leben führen und mit den Strafgesetzen ebenfalls nie in Konflikt gekommen sind, läßt keinen Schluß auf eine erbliche kriminelle Belastung zu. Wenn auch wirklich eine geringfügige Belastung von der Ascendenz vorläge, so würde sie aber gegenüber den paratypischen Ursachen nicht ins Gewicht fallen.

Am folgenden Beispiel soll gezeigt werden, wie erschreckend sich der Mangel an Erziehung bei den Unehelichen bemerkbar macht. Ueber die ersten Jahre des N. ist nichts in Erfahrung zu bringen. Doch konnte sich seine Mutter, eine polnische Schnitterin, und der deutschen Sprache kaum mächtig, wenig um ihn kümmern, da sie in der Landwirtschaft beschäftigt war. Er ist geistig minderwertig und besuchte infolgedessen die Hilfsschule. Seine Leistungen blieben ungenügend. Schon mit 7—8 Jahren schwänzte er die Schule und bummelte herum. Damals beging er die ersten kleinen Diebstähle. Auch zu Hause war seine Führung schlecht. Deswegen wurde er der Fürsorge übergeben, die große Schwierigkeiten mit ihm hatte. Mehrere Male brach er aus. Von

seinem 18.—20. Lebensjahre war er auf der Wanderschaft und arbeitete gelegentlich in der Landwirtschaft. Während dieser Zeit folgt eine Strafe der anderen auf dem Fuße. Zunächst sind es nur Verstöße gegen § 361 Abs. 3 u. 4 RStGB., dann sind diese Vergehen schon mal durchsetzt mit kleineren Diebstählen, wodurch er sein Leben bequemer zu gestalten glaubte. Mit 26 Jahren erfolgte eine Verurteilung zu 2 Jahren Gefängnis wegen schwerer Körperverletzung, und mit 29 Jahren wurde er wegen versuchter Notzucht und gefährlicher Körperverletzung mit 3 Jahren Zuchthaus bestraft. Er schleppte ein neunjähriges Mädchen in den Wald und wollte sich an ihm vergehen, wurde aber von einem L. gestört, dem er dann mit dem Messer eine schwere Verletzung am Arm und Hals beibrachte.

N. ist der Typ eines haltlosen Psychopathen mit Neigung zu Affektausbrüchen. Er ist verlogen, man merkt, daß er häufig mit der Wahrheit nicht heraus will. Im zunehmenden Alter tritt eine Verblödung immer mehr zu Tage, er macht einen wurstigen und plumpen Eindruck. Sein Lebens- und Schulwissen ist mangelhaft, er ist ohne Beruf geblieben und hält nichts von seinen eigenen Fähigkeiten. In der Erziehungsanstalt zeigte N. unsittliche Neigung, er verdarb die anderen und wurde deshalb entfernt. Ueber seine Mutter ist wenig, über seinen unehelichen Vater gar nichts in Erfahrung zu bringen. Wenn auch hier die äußeren Verhältnisse sicherlich eine große Rolle spielen, so liegt vermutlich auch eine erbliche Belastung vor.

Wie ich schon erwähnt habe, spielen auch im späteren Leben Umwelteinflüsse bei dem Zustandekommen von Bettelei und Landstreichertum eine nicht geringe Rolle. Hierfür gibt der Strafgefangene B. aus der Strafanstalt A. ein lehrreiches Beispiel.

Der aus guter und angesehener Familie stammende B. zeigte in der Schule recht gute Leistungen. Nach den Angaben seiner Eltern war er zu Hause immer gehorsam und artig. Die kaufmännische Lehrzeit verlief einwandfrei. Als er dann in einer Großstadt eine Stelle antrat, geriet er durch schlechte Gesellschaft auf die schiefe Bahn. Die Beseitigung der hemmenden Familien- und Gesellschaftseinflüsse führten zu einem Schlenderleben, das seinen Angehörigen viel Kummer bereitete. Sein Verdienst reichte nicht aus, seine Vergnügungssucht zu befriedigen. Er betrog seinen Brotherrn, wurde infolgedessen entlassen und zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt. Der Rückweg in den Haushalt der Familie war ihm von jetzt ab verschlossen. Er lag auf der Straße. Mit 22 Jahren wurde er mehrere Male wegen Bettelns und Landstreichens bestraft. Auch in der Folgezeit trieb er sich umher und nährte sich vom Betteln und von Diebstählen. Er war unfähig, sich den veränderten Verhältnissen anzupassen, da er gewohnt war, viel Geld für Vergnügungen auszugeben. Mit 28 Jahren wurde er wegen Münz-

verbrechens zu einer Zuchthausstrafe verurteilt. Die Münzen waren recht geschickt hergestellt und kaum von echten zu unterscheiden.

B. macht einen intelligenten Eindruck, ist sprachlich gewandt, und seine Allgemeinbildung ist als gut zu bezeichnen. Seine Eltern sind ehrenwerte, fleißige und sparsame Menschen, die sich allgemeiner Wertschätzung erfreuen. Auch die Geschwister führen sich gut. Geisteskrankheiten sind in der Familie nicht vorgekommen. Es scheint also, daß nur die schlechten Einflüsse der Umwelt den B. zum Verbrecher gemacht haben.

Ueber die Beziehungen des **Alkohols** zum Bettlertum ist schon einiges gesagt. Erwähnenswert ist ferner, daß es unter den Vaganten chronische Alkoholisten gibt, die sicher nur infolge der pathologischen Zustände, welche die „Krankheit" der Trunksucht bei ihnen herbeiführt, abgesehen von der kleinen Kriminalität des Bettelns und Landstreichens, zu einem Konflikt mit dem Strafgesetzbuch kommen. Als geisteskrank werden sie durchaus nicht generell, sondern nur unter bestimmten Umständen betrachtet werden können.

Bonhöffer[23]) kommt zu dem Resultat, daß die schweren, sozial besonders gefährlichen und die kriminellen Formen des chronischen Alkoholismus sich auf psychopathischer Grundlage entwickeln und daß der angeborenen Disposition oder den in der Jugend erworbenen Neuropathien für die spätere Entwicklung des Alkoholismus eine große Bedeutung zukommt. „Was die Art der Psychopathien anlangt, auf welchen der Alkoholismus erwachsen war, so handelt es sich neben Imbezillen und Epileptikern hauptsächlich um hereditär durch schweren Alkoholismus und um anderweitig Belastete".

Wie äußerte sich nun der Alkoholismus auf psychischem Gebiete? „Bei der Mehrzahl lag ein einfacher intellektueller und insbesondere ethischer Defekt vor. Während man bei den auf Imbezillität und Debilität erwachsenen Formen des Alkoholismus eine Einsicht in die bestehende Trunksucht und im Gefolge aufgetretenen sozialen Ruin (Hang zum Verbrechen) fast ausnahmslos vermißte, findet sich bei den Hereditären häufig eine außergewöhnlich gute Beurteilung der eigenen Schwäche gegenüber dem Alkohol"[24]).

Daß der Alkohol den Menschen zum Bettler und Landstreicher mit schweren Vergehen als Begleiterscheinungen machen kann, soll an dem Beispiel des Strafgefangenen T. aus der Strafanstalt A. gezeigt werden. T. stammt aus einer übelbeleumundeten Familie. Der Vater war ein ruhiger und einfacher Mann, jedoch wegen kleinerer Vergehen vorbestraft und im späteren Alter dem Alkohol ergeben. Er kam gegen den

---

[23]) Bonhöffer, K.: a.a.O. S. 51 u. 52.
[24]) Bonhöffer, K.: a.a.O. S. 52.

starken Einfluß seiner Frau, die so gut wie selbständig die Erziehung der Kinder in der Hand hatte, nicht auf. T.s Mutter ist äußerst zänkisch und unverträglich. Die ringsum wohnenden Leute, die nichts mit ihr zu tun haben wollen, nennen sie ein „Teufelsweib". Sie ist mehrfach vorbestraft, dem Alkohol ergeben und hielt ihre Kinder schon frühzeitig zum Betteln an. Eine jüngere Schwester ist wegen Diebstahls verurteilt worden. Sie trinkt viel Alkohol und ging der Gewerbsunzucht nach. T. selbst trieb sich schon in den ersten Schuljahren bettelnd herum. Seine geistigen Anlagen waren mittelmäßig, sein sittliches Verhalten „nicht ohne Tadel". Schon mit 13 Jahren verkehrte er mit seiner 12jährigen Cousine geschlechtlich, obschon seine Mutter anwesend war. Nach der Schulentlassung trieb er sich umher, arbeitete mal bei Bauern und verfiel schon früh der Trunksucht. Zahlreiche Strafen wegen Bettelns und Landstreichens weist sein Strafregister auf. Ständig wechselte er Wohnort und Arbeit. Wegen Eigentumsdelikte, die er beging, um seiner Alkoholsucht zu genügen, wurde er häufig bestraft. Im Kriege wurde er wegen epileptischer Anfälle entlassen. Nun folgte eine Strafe der anderen, so wegen rückfälligen Diebstahls, Gewalttätigkeiten, Zuhälterei, Körperverletzung und Betrug. Hin und wieder finden sich auch noch Strafen wegen Vergehens gegen § 361 Absch. 3 und 4 RStGB. In den meisten Fällen stand T. unter dem Einfluß des Alkohols.

Schon als Schüler war T. der Schrecken seiner Lehrer und Mitschüler wegen seiner dummen und tollen Streiche. Auf dem Boden der sittlichen Verwahrlosung hat sich der Hang zum Vagantentum herausgebildet. Die Verbrechen gegen die Person gehen aus dem Alkoholismus hervor. T. wuchs in einem Hause auf, in dem keine Zucht und Ordnung herrschte und wo dem Alkohol gefrönt wurde. Es zeigen sich also bei T. die verheerenden Wirkungen des Alkohols bei schon vorhandener erblicher Belastung und ungünstigen äußeren Verhältnissen.

Hin und wieder findet man Fälle von Bettler- und Landstreichertum, die ihre Ursache in einem ausgesprochenen Trieb zum Wandern, der Poriomanie, haben. „Die poriomanischen Verstimmungen mit Trieb zum Fortlaufen und Herumtreiben entsprechen dem primär gegebenen urwüchsigen menschlichen Drang, aus subjektiver Enge und Beklemmung hinaus ins Freie und Weite zu gelangen. Sie äußern sich sozial bedenklich in Phasen plan- und zwecklosen Herumschweifens mit oft ungeordneten parasitären Trieben unter Imstich- und Außerachtlassung aller geregelten Lebensbeziehungen"[25]). Häufig sind sie mit maß- und sinnlosen Trinkperioden verbunden. Obwohl nicht direkt kriminell gerichtet, so „ziehen sie doch durch ihre unvermeidlichen Begleit- und

[25]) Birnbaum, K.: Kriminalpsychopathologie, Verlag J. Springer, Berlin 1921, S. 37.

Folgeerscheinungen schwere soziale Schäden und zum Teil auch direkt kriminelle Entgleisungen nach sich"[26]). Die Poriomanie hat häufig Vagabondage, Betteln, Landstreichen, Diebstahl und noch schwerere Vergehen zur Folge. „Den poriomanischen Strebungen kommt übrigens noch ein besonders bedeutsamer Anteil speziell an der Herausbildung des jugendlichen pathologischen Verbrechertums zu, wie ja überhaupt die psychisch noch nicht gefestigten und sozial noch nicht gerichteten Jugendlichen durch alle pathologischen unsozialen Tendenzen besonders gefährdet und geschädigt werden"[27]).

Als Beispiel mag folgender Fall dienen:

A. wurde bis zum 9. Lebensjahr im Haushalt seines Vaters erzogen. Er soll gutmütig, ruhig, arbeitsam und gehorsam gewesen sein. Mit besonderer Liebe hing er an seiner Stiefmutter, die es sehr ernst mit der Erziehung des Kindes nahm. Sein Vater konnte sich wegen Berufsarbeit nicht viel um ihn kümmern. Von der Schule wird der Schüler als fleißig und begabt geschildert. Sein Betragen soll gut gewesen sein. Eigenartig in seinem Seelenleben ist ein periodisch auftretender Trieb zum Wandern. Häufig verschwand er plötzlich und unmotiviert aus dem Elternhaus und kehrte erst nach einigen Tagen abgerissen und beschmutzt nach Hause zurück. In dieser Zeit bestritt er durch Betteln seinen Unterhalt. Alle Ermahnungen und Züchtigungen blieben erfolglos. Deswegen wurde er der Fürsorge überwiesen. Nach wiedergewonnener Freiheit wurde er mit 16 Jahren wegen Bettelns und Landstreichens und mit 17 Jahren wegen Diebstahls zu Gefängnis mit Bewährungsfrist verurteilt, die jedoch widerrufen wurde, als er sich fortgesetzt bettelnd herumtrieb. Seine Laufbahn wurde vorläufig dadurch beendet, daß man ihn mit 19 Jahren wegen versuchten schweren Raubes und wegen schweren und einfachen Diebstahls zu einer langjährigen Zuchthausstrafe verurteilte.

Ueber einen weiteren ähnlichen Fall berichtet Birnbaum[28]). Ein intelligenter Jugendlicher aus angesehener Familie fiel schon als kleiner Junge durch seinen Hang zum Vagieren auf. Schon mit 7 Jahren blieb er Tage und Nächte vom Hause fort. Aerzte, Lehrer und auch die Eltern hielten es für krankhaft. Deswegen wurde es von seiten der Schule sorgsamst gemieden, ihn zu bestrafen oder Strafe anzudrohen. Er nahm monatelang am Unterricht teil, um dann plötzlich wegzubleiben. Einen Grund konnte er dafür nicht angeben. Wurde er von

---

[26]) Birnbaum, K.: Kriminalpsychopathologie, Verlag J. Springer, Berlin 1921, S. 38.

[27]) Birnbaum, K.: Kriminalpsychopathologie, Verlag J. Springer, Berlin 1921, S. 39.

[28]) Birnbaum, K.: Die psychopathischen Verbrecher, Leipzig 1926. S. 130.

seinen Eltern zur Schule geführt, so kam er nicht wieder, sondern trieb sich herum. Der Lehrer sprach die Befürchtung aus, daß der Junge bei seinem Treiben bald zum Stehlen kommen könnte. In der Tat kam es dann auch bald so. Mit 11 Jahren beging er die ersten Diebstähle und von 15 Jahren ab folgten Schlag auf Schlag die Gefängnis- und Zuchthausstrafen.

Entsprechend ihrem Wesen ist die Prostitution, eine parasitäre weibliche Lebensform, als Parallele zum Bettler- und Landstreichertum zu nennen. Auch bei ihr findet man die bezeichnenden sozial-gefährdenden intellektuellen und charakterologischen Defektsymptome angeborener oder erworbener Art[29]). In diesem Zusammenhang interessiert die Frage, warum man so selten weibliche Bettler und Landstreicher antrifft. Das liegt einmal an dem stärkeren Milieuschutz, dem geringeren Alkoholgenuß und an der weniger starken Aktivität, dann aber auch an dem Umstand, daß viele psychisch kranke Frauen heiraten und dadurch versorgt sind. Obwohl die Prostitution und das an sie gebundene Zuhältertum an sich auf sexuellem Gebiete liegen, so haben sie doch nur in seltenen Fällen tiefere Beziehungen zu sexual-pathologischen Erscheinungen. Sie stehen in der Hauptsache nur als sexuelle Frühkriminalität und Verwahrlosung in gelegentlichem Zusammenhang mit abnormer geschlechtlicher Frühreife[30]). Wegen der geistigen Verwandtschaft und angenehmeren Lebensweise ist ein Hinübergreifen vom Vagantentum zum Zuhältertum leicht möglich, wie es der Fall L. zeigt.

L. ist der jüngste von sieben Geschwistern. Nach Angaben des Lehrers waren seine Leistungen und sein Betragen mangelhaft, sein Schulbesuch unregelmäßig und sein Umgang schlecht. Sein unsittliches Verhalten gegenüber Mädchen fiel schon in der Schulzeit auf. Nach der Schulentlassung geriet er mit seinen Eltern in Streitigkeiten und ging in die Stadt. Hier wurde er bald arbeitslos und unstet. Nach seinen eigenen Angaben hatte er schon sehr früh starken Hang zu den Mädchen und Neigung zur geschlechtlichen Ausschweifung. Jahrelang trieb er sich bettelnd und stehlend umher. Von einem Oberlandjäger wird er als arbeitsscheu und Nichtsnutz bezeichnet. Mit 23 Jahren lernte er eine gewisse M., ein vollkommen verkommenes Mädchen kennen und wohnte bei deren Eltern, für die er durch Betteln den Unterhalt verdienen mußte. Nach ½ Jahr rückte er mit ihr aus. Sie trieben sich ziel- und planlos als Landstreicher in der Gegend herum, bettelten und nächtigten zumeist im Freien. Als das Geld aus dem Bettel zu knapp wurde, drang L. in seine Begleiterin, der Gewerbsunzucht nachzugehen.

---

[29]) Birnbaum, K.: Kriminalpsychopathologie, 2. Aufl. Verlag J. Springer, Berlin 1931, S. 174.

[30]) Birnbaum, K.: Kriminalpsychopathologie, 2. Aufl. Verlag J. Springer, Berlin 1931, S. 159.

Sie ging darauf ein und verdiente somit den Lebensunterhalt. Bei ihren Unzuchtsfahrten, die sie durch viele fremde Orte führte, spielte L. den Aufpasser. Als sie später festgenommen und wegen venerischer Erkrankungen im Krankenhaus untergebracht waren, versuchte L. die M. brieflich zum Meineid zu verleiten, um sich vor Strafe zu schützen.

L.s Eltern und Geschwister haben guten Ruf und sind nicht vorbestraft. Er selbst ist sprachlich mittelmäßig gewandt und hat eine verlangsamte Auffassung. In der Strafanstalt bekundet er seinen Besserungswillen. Eine tiefgehende Reue ist dagegen nicht erkennbar. Er ist ein willensschwacher, haltloser Psychopath.

Auf dem Gebiet der pathologischen Triebphänomene begegnet man der überraschenden Tatsache, daß auch seelische Strebungen, die nicht unmittelbar körperlichen Bedürfnissen und der vitalen Bedürfnisbefriedigung dienen, „die also nicht elementare Lebenstriebe im engeren Sinne darstellen, doch in psychischen Formen von Triebcharakter sich äußern. Und darüber hinaus trifft man noch die überraschende und zugleich bedenkliche Erscheinung einer direkt oder unmittelbar kriminell gerichteten pathologischen Handlungstendenz in Form krimineller Spezialtriebe“[31]). So wird denn die sogenannte „kleine Kriminalität“ oft „eine Pflanzschule des schweren Verbrechertums“[32]). Hierzu gehört der Trieb zur Brandstiftung auf sexueller Grundlage, wie er bei Landstreichern vorkommt. Daß erotische Gründe gerade beim Landstreicher mehr hervortreten als beim seßhaften Brandleger, wird z. T. darauf zurückzuführen sein, daß er zum normalen Geschlechtsverkehr keine Gelegenheit findet und sein Geschlechtsleben sich deshalb in anderen Bahnen bewegt. So kommt es eben zu Sittlichkeitsverbrechen, Brandstiftungen usw.[33]). An derselben Stelle ist folgendes Beispiel angegeben. Ein Landfahrer hatte im Laufe von mehreren Jahren ungefähr 40 Brände an verschiedenen Ortschaften verursacht, ohne daß es nur in einem einzigen Falle gelungen wäre, die Brandursache festzustellen und den Täter zu ermitteln. Erst als nach Jahren, und zwar nach Verübung anderer Verbrechen, die Polizei sich mit diesem Mann beschäftigen mußte, kam heraus, daß er der Brandstifter war. Er hatte, wie glaubhaft nachgewiesen wurde, nicht aus Haß oder Rache gehandelt, sondern die Brände angelegt, um während des Feuers sexuelle Befriedigung zu finden.

---

[31]) Birnbaum, K.: Kriminalpsychopathologie, 2. Aufl. Verlag J. Springer, Berlin 1931, S. 50.

[32]) Roesner, E.: Statistik der Bettler und Landstreicher, Handwörterbuch der Kriminologie. 10. Lieferg. W. de Gruyter & Co. Berlin u. Leipzig 1933. S. 127.

[33]) Vogel, O.: Fahrende Brenner. Kriminalistische Monatshefte, 8. Jahrg. Bali-Verlag, Berlin 1934, S. 223.

Es gibt aber auch viele andere Gründe, die den Landstreicher zu Brandstiftung veranlassen. Die meisten Vaganten sind von Natur stief mütterlich behandelt. Infolgedessen sind sie verbittert, es nistet sich bei ihnen der Haß gegen alle Begüterten ein. In anderen wächst das Rachegefühl immer mehr heran, wenn ihnen auf den Wanderfahrten Nachtlager und Nahrung verweigert wird. Schließlich kommt es zur Entladung, zur Brandstiftung. Typisch für einen solchen entarteten, geistig minderwertigen Landstreicher, der durch die Ablehnung eines Nachtlagers zur unheilvollen Brandlegung getrieben wurde, ist folgender Fall, den H. Többen[34]) angibt: Der 43 Jahre alte Arbeiter H. W. aus G. ist als arbeitsscheuer Mensch bekannt und bereits 11mal vorbestraft darunter einmal wegen Brandstiftung. Am 5. Januar 1913 trieb er sich den ganzen Tag in einer Bauerschaft herum und fragte bis zum anderen Morgen bei verschiedenen Bauern um Arbeit, Essen und Unterkunft an. In der folgenden Nacht zündete W. einen Schuppen, eine Scheune und aufgestapeltes Brennmaterial an und sah aus der Nähe den Brande zu. Als er deswegen nach zwei Tagen verhaftet wurde, wollte er überhaupt nicht in der betreffenden Gegend gewesen sein. Später legte er jedoch ein Geständnis ab und gab als Grund die schon erwähnte Unterkunftsverweigerung an.

Viele vermutlich durch Landstreicher verursachte Brände sind auch auf Fahrlässigkeit zurückzuführen. Mit Eintritt des kalten Wetters sehen sich die Vaganten genötigt, Feldscheunen oder Schober zum Uebernachten aufzusuchen. Da nun der Landstreicher ein leidenschaftlicher Raucher ist, so entstehen an diesen Stellen häufig Brände.

Ein weiteres Motiv, welches den Vaganten zum Brandstifter macht, soll noch hervorgehoben werden. Es kommt vor, daß ältere und nicht mehr arbeitsfähige Landfahrer Brände legen, um „versorgt" zu sein. Da die meisten von ihnen somatisch und psychisch stark verbraucht sind, bevorzugen sie Straftaten, die an Körper und Geist keine besonderen Anforderungen stellen, und das ist eben die Brandstiftung. Der Strafanstaltsgefangene R. liefert hierfür ein typisches Beispiel. R. besuchte die Volksschule mit mäßigem Erfolg. Seine Erziehung war mangelhaft, da seine Eltern früh starben. Seine Mutter war geisteskrank und endete in der Irrenanstalt. Fast sein ganzes Leben hat er auf der Landstraße verbracht. Mit 51 Jahren zündete er Getreidestiegen an und kam ins Gefängnis. 5 Tage nach der Strafverbüßung steckte er eine Scheune in Brand. Er hatte darin übernachtet und will die Tat aus Verzweiflung begangen haben. Sowohl diese Einlassung als auch der Umstand, daß er sich noch am gleichen Tage festnehmen

---

[34]) Dr. med. H. Többen: Beiträge zur Psychologie u. Psychopathologie d. Brandstifter. Verlag Julius Springer, Berlin 1917, S. 57.

ließ und ohne Befragen die Tat erzählte, lassen darauf schließen, daß er sie lediglich begangen hat, um in der Strafanstalt vor Not und Entbehrung gesichert zu sein.

R. ist ein geistig minderwertiger Psychopath mit hysterischem Einschlag, aber keineswegs geisteskrank. Er kann ganz klar denken und hat insbesondere über sein Vorleben sachlich und zeitlich geordnete Angaben gemacht.

Eine weitere Gruppe von Verbrechen, die durch Bettler und Vaganten häufig verübt werden, sind die Sittlichkeitsverbrechen. Ergibt sich doch aus der mangelnden Beständigkeit, dem unsteten Herumtreiben und Wandern, daß der Bettler selten ein normales Triebleben führen kann, wie es z. B. eine bürgerliche Ehe darstellt. Außerdem bringt der Mangel an Pflichten und Bindungen eine Steigerung der primitiven Lustbetontheiten, insbesondere des Geschlechtstriebes mit sich. Dazu kommt, daß die große Gruppe der Psychopathen, die einen Hauptteil der Bettler und Vaganten darstellen, an sich oft Abweichungen vom normalen sexuellen Gefühlsleben zeigen. So ist es nicht verwunderlich, wenn wir häufig Notzuchtsattentate bei normal veranlagten und sämtliche übrigen sexuellen Verbrechen bis zum Lustmord bei den abnormen Vaganten finden. Ein klassisches Beispiel eines herumwandernden Sexualverbrechers ist der Bettler und Gelegenheitsarbeiter Seefeld, dessen Unzahl von Knabenmorden ganz Europa in jüngster Zeit aufhorchen ließ.

Der Fall W. zeigt deutlich die Neigung der Bettler und Landstreicher zu Sittlichkeitsverbrechen. In der Schule waren seine Leistungen zufriedenstellend, doch war sein sittliches Verhalten nicht immer einwandfrei. Mit 16 Jahren lief er aus der Lehre. Die Eltern hatten schon jetzt alle Gewalt über ihn verloren. In der Folgezeit trieb er sich bettelnd umher und nahm jede Gelegenheit wahr, Diebstähle und andere strafbare Handlungen auszuführen. Recht frühzeitig erwachte in ihm der Geschlechtstrieb. Vom 16.—19. Lebensjahr erfolgten zahlreiche Bestrafungen wegen Bettelns und Landstreichens und wegen Eigentumsvergehen. Dann folgen bis zum 27. Lebensjahr mehrere Bestrafungen wegen Notzucht und Sittlichkeitsverbrechen an kleinen Knaben und Mädchen. Die Straftaten beging er auf der „Walze".

W.s Eltern standen im guten Rufe und sind als streng in der Kindererziehung bekannt. Mit dem Strafgesetzbuch sind sie, ebenso wie die 5 anderen Kinder nie in Konflikt gekommen. W.s Großmutter väterlicherseits soll in der Irrenanstalt gestorben sein. Sonst ist nichts, was W. noch außerdem belasten könnte, festzustellen. Zweifelsohne liegt bei ihm eine anormale geschlechtliche Anlage vor. Die kurz aufeinanderfolgenden, immer schwerer werdenden Verurteilungen wegen Sittlichkeitsverbrechen weisen deutlich darauf hin.

Bonhöffer[35]) bringt in seiner schon erwähnten Arbeit den Altersaufbau der Bettler und Vaganten und den Beginn ihrer Kriminalität durch Kurven zum Ausdruck. Da ich sie für charakteristisch halte, möchte ich sie an dieser Stelle noch einmal herausstellen:

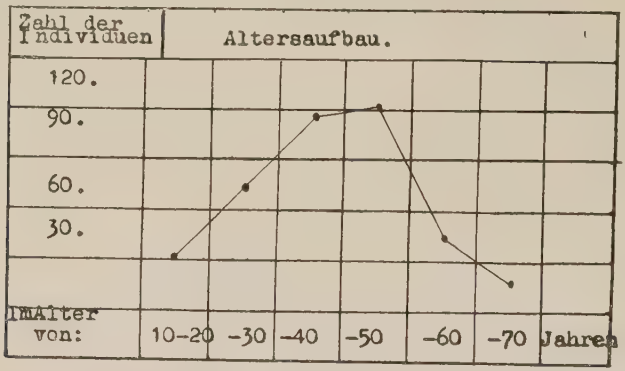

Man sieht, daß sich mehr als die Hälfte in den sog. besten Mannesjahren befindet. Dieses Verhalten wird wohl auf die schon erwähnte kürzere Lebensdauer zurückzuführen sein. Die vielfachen Schädigungen, die auf sie einwirken und die sich in dem augenfällig mangelhaften Ernährungszustand und der großen Morbidität äußern, müssen notwendigerweise die Lebensdauer im ungünstigen Sinne beeinflussen. Aus der erschwerten Arbeitsmöglichkeit, die bei der von Jugend auf bestehenden verminderten Leistungsfähigkeit nicht weiter verwunderlich ist, aus dem Alkoholismus und dem frühzeitigen Altern ergeben sich eine Anhäufung der parasitären Existenzen um das 40. bis 50. Lebensjahr.

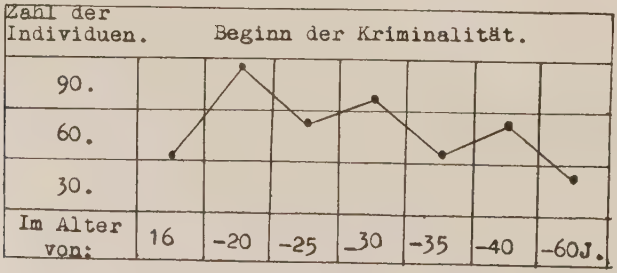

Die zweite Kurve gibt über den Beginn der Kriminalität Auskunft. Es zeigt sich, daß die Zahl derer, die in jeder Altersklasse der Kri-

[35]) Bonhöffer, K.: Ein Beitrag zur Kenntnis des großstädt. Bettelns u. Vagabundentums. a.a.O. S. 37 u. 38.

minalität verfallen, vom 20. Lebensjahre ab sinkt. Jedoch besteht keine ganz gleichmäßige Abnahme. Etwa beim 30. und 40. Lebensjahre finden sich noch zwei Höhepunkte. Die erste Spitze entspricht ungefähr dem Alter, wo der Mensch in das erwerbstätige Leben eintritt. Im Hinblick auf die große Menge geistig Zurückgebliebener kann es nicht wundern, daß die Zahl derer, die schon an der Schwelle der sozialen Selbständigkeit scheitern, besonders groß ist. Um das 30. Lebensjahr etwa trifft man die größte Anzahl Erwerbstätiger an. Hier liegt der Zeitpunkt der größten Konkurrenz. Da sich aber unter den Vaganten zahlreiche Schwachsinnige befinden, so ist dadurch eine Erklärung für den zweiten Höhepunkt gegeben. Das dritte Ansteigen der Kurve ist nicht so leicht zu deuten. Wahrscheinlich ist es durch die Schäden des chronischen Alkoholismus, durch den Tod der Ehefrau, die dem Haushalt den letzten Halt gab, oder auch durch die Trennung der Ehe bedingt.

Was nun die Bekämpfung des Bettler- und Landstreichertums anlangt, so hat man viele Jahre hindurch vergeblich versucht, dasselbe zu beseitigen. Es fehlte nicht an Vorschlägen, dem Uebel abzuhelfen, doch war der Erfolg nur gering. In den letzten Jahren ist nun ein merkbarer Wandel eingetreten. Durch die großen, erfolgreichen Anstrengungen des neuen Staates, die große Arbeitslosigkeit zu beheben, wird die Not zum größten Teil beseitigt und damit auch ein wichtiger Faktor für das Zustandekommen des Bettler- und Landstreichertums. Mangel an Erziehung durch Erwerbsarbeit der Mutter wurde weiterhin als begünstigend für das Zustandekommen von Vagantentum dargelegt. In diesem Zusammenhang wurde auch an Hand eines Beispiels auf die häufig schlechte Erziehung der Unehelichen hingewiesen. Dadurch, daß der heutige Staat alle Anstrengungen macht, die Mutter wieder ganz der Familie zuzuführen, wird manchem Erziehungsmangel vorgebeugt und hierdurch auch mancher Verstoß gegen § 361 Abs. 3 u. 4 vermieden. Mit Hilfe der angedeuteten staatlichen Maßnahmen kann erreicht werden, daß der normal geartete Mensch durch Ausschaltung der genannten Umweltschädlichkeiten nicht auf die Vagantenlaufbahn gerät. Mehrmals wurde oben erwähnt, daß es sich bei den Bettlern und Landstreichern zum größten Teil um psychisch-abnorm veranlagte Personen handelt. Ein Teil davon fällt unter das vom Staat neu geschaffene Gesetz zur Bekämpfung erbkranken Nachwuchses, das Sterilisationsgesetz. Dadurch wird verhütet, daß diese Menschen sich weiter fortpflanzen, und daß auch ihre Nachkommen die Landstraße bevölkern. An Hand der Fälle konnte man ersehen, daß viele Bettler und Landstreicher schließlich zu Gewohnheitsverbrechern werden. Gegen diese rückfälligen Menschen wird die Allgemeinheit in Zukunft geschützt sein, da das Gesetz gegen die Gewohnheitsverbrecher vom 24. 11. 1933 (RGBl. I, S.

995) in Artikel 2 die Sicherungsverwahrung der Gewohnheitsverbrecher bringt. Weiter können unzurechnungsfähige Menschen, die vagierend aufgegriffen werden, nachdem ihnen früher der § 51 RStGB. die Freisprechung brachte, durch das Gesetz gegen die Gewohnheitsverbrecher vom 24. 11. 1933 (RGBl. I S. 995) Art. 2 in Zukunft in einer Heilanstalt untergebracht werden, so daß die Allgemeinheit auch vor diesen Menschen geschützt ist.

Von größter Bedeutung ist jedoch die Unterbringung in einem Arbeitshaus (vgl. § 42a Ziffer 3 und 42d RStGB.). Durch Einweisung in das Arbeitshaus werden „die bekannten ἄνδρες πολύτροποι die Tippelbrüder von der Landstraße hinweggefegt und anderseits an ein geordnetes Leben gewöhnt“[36]). Arbeitsunfähige Bettler können nach § 42 d des Gesetzes für gefährliche Gewohnheitsverbrecher in einem Asyl untergebracht werden.

Als sehr wichtige fürsorgerische Bekämpfungseinrichtung sind schließlich die Obdachlosenhilfe, die Gesellenherbergen, die Herbergen zur Heimat, die Naturalverpflegungsstationen und die Wanderarbeitsstätten sowie die Arbeiterkolonien zu bezeichnen[73]).

---

[36]) Többen, H.: Die Maßregeln der Sicherung u. Besserung nach § 42 a, Ziffer 1,2 , 3 u. 4 RStGB. Deutsche Zeitschr. f. Gerichtsmedizin. 26. Bd. 1.—3. Heft. S. 33—42.

[37]) Elster, A.: Landstreicher, Bettler, Vagabunden. Handwörterbuch der Kriminologie. 10. Lieferung. W. de Gruyter & Co. Berlin und Leipzig. 1933. S. 119.

Literatur.

Heller, Th.: Ueber Psychologie und Psychopathologie der Jugendlichen. Wien 1927.

Ziehen, Th.: Psychiatrie. 3. Aufl. F. Hirzel. Leipzig 1908.

Birnbaum, K.: Kriminalpsychopathologie. Verlag J. Springer, Berlin 1921 und 2. Aufl. Berlin 1931.

Birnbaum, K.: Die psychopathischen Verbrecher. 2. Auflage. G. Thieme, Leipzig 1926.

Többen, H.: Beiträge zur Psychologie und Psychopathologie der Brandstifter. Verlag J. Springer, Berlin 1917.

Pollitz, P.: Psychologie des Verbrechers. B. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1916.

Michel, R.: Lehrbuch der forensischen Psychiatrie. Verlag Urban und Schwarzenberg. Berlin und Wien 1931.

Löwe, A.: Arbeitslosigkeit und Kriminalität. Abhandlung des kriminalistischen Instituts an der Universität Berlin. 3. Folge, I. Bd., 4. Heft, Berlin 1914.

Többen, H.: Die Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42a Ziff. 1, 2, 3 u. 4 RStGB. Deutsche Zeitschr. für Gerichtsmedizin. 26. Bd., 1.—3. Heft.

Bonhöffer, K.: Ein Beitrag zur Kenntnis des großstädtischen Bettel- und Vagabundentums. Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft. J. Guttentag, Berlin 1901.

Wilmanns, K.: Das Landstreichertum, seine Abhilfe und Bekämpfung. Monatszeitschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 1. Jahrg., C. Winter, Heidelberg 1905.

Vogel, O.: Fahrende Brenner. Kriminalistische Monatshefte. 8. Jg. Bali-Verlag, Berlin 1934.

Elster, A.: Landstreicher, Bettler, Vagabunden. Handwörterbuch der Kriminologie. 10. Lieferung. W. de Gruyter u. C., Berlin und Leipzig 1933.

Roesner, E.: Statistik der Bettler und Landstreicher. Handwörterbuch der Kriminologie. 10. Lieferung. W. de Gruyter u. Co., Berlin und Leipzig 1933.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Strafakten der Strafanstalt A.

Lebenslauf.

Als Sohn des Antonius Schulze-Schwicking und seiner Ehefrau Katharina, geb. Nordberg, wurde ich, Karl Schulze-Schwicking, am 24. 5. 1909 in Altenberge geboren. Nach Besuch der Volksschule ging ich von Ostern 1921 bis Ostern 1926 zum Gymnasium Paulinum in Münster. Dann besuchte ich 4 Jahre das Gymnasium Carolinum in Osnabrück. Ostern 1930 legte ich dort die Reifeprüfung ab und studierte in Münster und Graz Medizin. Nach bestandenem Vorexamen in Münster (Herbst 1932) beendete ich dortselbst mit der Staatsprüfung am 20. Dezember 1935 mein medizinisches Studium. Seitdem bin ich als Medizinalpraktikant an den Universitätskliniken zu Münster tätig.